

119. Bilden die schlechte Vermögenslage des Schuldners und die drohende Konkurrenz anderer Gläubiger einen genügenden Arrestgrund im Sinne von §. 797 C.P.D.?

II. Civilsenat. Urtr. v. 25. Februar 1881 i. S. B. (Bekl.) w. F. (Kl.)
Rep. II. 428/80.

- I. Landgericht Konstanz.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Auf Antrag des Gläubigers B. wurde für die Summe von 34 000 M. dinglicher Arrest auf die Fahrnis des F. angeordnet. F. geriet bald darauf in Konkurs und namens der Konkursmasse wurde der Arrest als ungerechtfertigt angefochten, weil ein genügender Arrestgrund nicht vorgelegen habe. In zwei Instanzen wurde diesem Begehren gemäß erkannt und die eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„In §. 797 C.P.D. ist bestimmt, daß der dingliche Arrest stattfindet, wenn zu besorgen sei, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Über Sinn und Tragweite dieser Bestimmung geben weder die Motive des Gesetzentwurfes noch die Kommissions- und Reichstagsverhandlungen näheren Aufschluß. Faßt man die früheren gesetzlichen Bestimmungen ins Auge, welche mutmaßlich zu Grunde liegen, so können in Betracht kommen: zunächst Art. 611 der bayer. Prozeßordnung, welcher fast wörtlich mit §. 797 C.P.D. übereinstimmt und demselben offenbar als Vorbild gedient hat, und sodann die §§. 1. 30 und 47

der preuß. A.G.D. I. 29, in welchen von der Besorgnis die Rede ist, daß der Schuldner Vermögensstücke beseitige und dem Gläubiger das Objekt seiner künftigen Befriedigung entziehe. Sowohl nach preuß. Prozeßrechte (A.G.D. I. 29 §. 87) als nach bayer. Prozeßrechte begründete der Arrest kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern; sein Zweck war bloß, dem Schuldner die Möglichkeit zu entziehen über die Vermögensstücke zu verfügen oder dieselben zu beseitigen, und sonstigen Zwecken konnte er der Natur der Sache nach nicht dienen. Erst dadurch, daß die Reichs-Civilprozeßordnung in §. 810 mit der Arrestanlage ein Pfandrecht verband, entstand ein Interesse für die Gläubiger, die Arrestanlage auch dazu zu benutzen, um sich vor anderen Gläubigern ein Vorzugsrecht zu verschaffen, beziehungsweise zu verhüten, daß andere Gläubiger durch Zwangsvollstreckung sich den Vorzug sicherten.

Es fragt sich nun, ob anzunehmen, daß das Gesetz, indem es besagtes Pfandrecht verlieh, beabsichtigt haben könne, den Grund und Zweck des Arrestes zu ändern und in demselben das Mittel zu gewähren, den Vorzug vor konkurrierenden Gläubigern zu gewinnen.

Nach allgemeinen Rechtsprincipien und dem vermutbaren Zweck des Gesetzes ist diese Frage zu verneinen und vielmehr umgekehrt zu folgern, daß gerade deshalb, weil jetzt mit der Arrestanlage ein Pfandrecht verbunden ist, es um so mehr nötig und dem vermutbaren Willen des Gesetzes entsprechend erscheint, den Arrest streng auf solche Fälle zu beschränken, wo Gefahr vorliegt, daß der Schuldner (unter Umständen auch ein unberechtigter Dritter) Vermögensstücke beseitige, beziehungsweise dem Zugriffe der Gläubiger entziehe.

Auch die Reichs-Konkursordnung geht im allgemeinen von dem Grundsatz aus, daß das Vermögen des Schuldners das gemeinsame Pfand aller Gläubiger sei, und gibt dem einzelnen Gläubiger das Mittel, eine ausgleichende, die Interessen aller Gläubiger berücksichtigende Befriedigung herbeizuführen, dadurch, daß es ihn befugt erklärt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Eröffnung des Konkurses zu beantragen (§§. 2. 94 und 95 R.O.).

So lange eine Zahlungsunfähigkeit nicht vorliegt oder nicht zu Tage tritt, ist es nun allerdings dem einzelnen Gläubiger gestattet, sich durch Zugriff auf das Vermögen des Schuldners einen Vorzug vor anderen Gläubigern zu verschaffen, aber der Regel nach doch nur unter der Voraussetzung, daß er eine exekutionsreife Forderung hat und im

Wege der ordnungsmäßigen Zwangsvollstreckung Vermögensstücke des Schuldners zu seiner Befriedigung in Beschlag nimmt (§. 709 C.P.D.). Es kann unmöglich Wille des Gesetzes sein, daß eine gleich allgemeine Befugnis auch solchen Gläubigern zu Teil werde, deren Forderungen nach Bestand und Betrag noch ungewiß, ja nicht einmal fällig sind; dies würde aber der Fall sein, wollte man auch die drohende Konkurrenz anderer Gläubiger als Arrestgrund gelten lassen. Jeder derartige Gläubiger würde auf Grund der Thatsache, daß andere Gläubiger Urteil erwirkten und im Begriffe stehen zur Zwangsvollstreckung zu schreiten, schnell Arrest anlegen und hierdurch den Vorrang vor diesen Gläubigern sich sichern können, der ihm nach allgemeinen Rechtsprincipien offenbar nicht gebührt.

Hieraus erhellt, daß §. 797 a. a. D., wenn er von Vereitelung oder wesentlicher Erschwerung der Vollstreckung spricht, nur diejenige Vollstreckung im Auge hat, welche auf dem ordnungsmäßigen Wege hätte erlangt werden können, und sein Zweck nur ist, Handlungen des Schuldners oder dritter Personen zu verhindern, welche diese Vollstreckung zu vereiteln suchen. Das Gesetz trifft daher hauptsächlich nur Fälle, in denen durch die Arrestanlage Vermögensobjekte, die ohne dieselbe für die Gläubiger verloren gewesen wären, erhalten werden, und so aufgefaßt erhält auch die Bestimmung, daß die bloße Arrestanlage ein Pfandrecht bewirkt, welche außerdem ganz ungerechtfertigt wäre, ihre Grundlage.

Wenn daher das angefochtene Urteil ausspricht, die schlimme Vermögenslage des Schuldners und die gerichtliche Verfolgung anderer Gläubiger seien an und für sich nicht geeignet, eine Arrestanlage zu rechtfertigen, sowie, es bezwecke der Arrest bloß Schutz gegen gefährdende Handlungen des Schuldners oder unberechtigter Dritter, aber nicht gegen die Konkurrenz anderer Gläubiger, so ist diese Ansicht eine ganz richtige, dem Sinne des §. 797 C.P.D. entsprechende."